

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Eröffnung	26.11.2025
Frist der Einreichung	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Siedlungswasserwirtschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Damian Dominguez (Damian.Dominguez@bafu.admin.ch) , Corin Schwab (Corin.Schwab@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 35 83

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg
Kontaktperson Vorname	Stefan
Kontaktperson Name	Hasler Hérítier
Telefonnummer (Rückfragen)	+41433437072
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Revision des Gewässerschutzgesetz (GSchG) äussern zu können. Wir begrüssen die GSchG-Revision als einen wichtigen Schritt für gesunde und lebendige Gewässer und erachten die im Gesetz vorgesehenen Regelungen als zielführend. Gleichzeitig äussern wir bezüglich den für die GSchV-Revision vorgesehenen Bestimmungen resp. für die zu erstellenden Vollzugshilfen gewisse Vorbehalte (s. insb. unsere Stellungnahme zum erläuternden Bericht). Zudem regen wir an, die heute äusserst starre Regelung im Art. 60a GSchG (Finanzierung der Abwasserentsorgung) mit einer KANN-Formulierung zu ergänzen, damit die Gemeinden auch Massnahmen der Abwasserentsorgung finanzieren dürfen, die gesetzlich (noch) nicht vorgeschrieben sind, so z.B. die Förderung privater Schwammstadt-Massnahmen bei bestehenden Liegenschaften. Ein konkreter Vorschlag wird separat eingereicht.
Anhang	03 Art. 60a GSchG.docx

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Antrag: 4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- oder Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:
Begründung	Das Ziel der vorliegenden Änderung des GSchG ist eine Verbesserung des Gewässerschutzes. Es ist nicht sinnvoll, dass mit der gleichen Vorlage zusätzliche Stickstoffeinträge auf Felder, Böden und Gewässer erfolgt. Gülleeinträge in Gewässer gehören mitunter zu den häufigsten Ursachen von Gewässerverschmutzungen. Dieses Risiko wird mit der Lockerung der Anschlusspflicht zusätzlich erhöht. Ausserdem enthält häusliches Abwasser Mikroverunreinigungen, welche die Umwelt bereits in geringen Konzentrationen schädigen. Schweizweit werden kostspielige Massnahmen zur Reduktion solcher Stoffe umgesetzt (z. B. zusätzliche Reinigungsstufen in Kläranlagen). Die geplante Befreiung steht im Widerspruch zu diesen Bemühungen. Bei einer Umsetzung des Artikels wären folgende Fragen offen: - Die Ausscheidungen der Pferde, Schafe und des Geflügels fallen häufig als trockener Mist mit Stroh an. Es ist unklar, wie die Mischung des häuslichen Abwassers mit dem festen Mist erfolgen soll (erforderliche Wassermenge, technische Anforderungen). Zudem ist unklar, wie das Mehrvolumen des Mindestlagervolumen berechnet werden soll. - Es ist kaum feststellbar, ob das häusliche Abwasser vor der Ausbringung auf das Feld ausreichend mit festem Hofdünger vermischt wurde. Die vorgeschlagene Regelung würde aufwändige Detailregelungen mit einem entsprechenden Mehraufwand im Vollzug nach sich ziehen. Diese Fragen müssten geklärt werden, wenn der Bundesrat an der Umsetzung der Motion festhalten will.
Anhang	

Titel	Art. 14 Abs. 4, 5 und 6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir sind mit den Anpassungen in der französischen und italienischen Version der Artikel 14 Absatz 4, 5 und 6 einverstanden.
Anhang	

Titel	Art. 19a Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Antrag: Zur Verringerung der Nitrateinträge ins Grundwasser soll schweizweit für die Zuströmbereiche eine trinkwasserschonende Bewirtschaftung im Acker- und Gemüsebau definiert werden. Die Zuströmbereiche umfassen maximal 6% der Acker- und Spezialkulturflächen. Weil eine angemessene Produktion auch unter einer trinkwasserschonenden Bewirtschaftung gewährleistet bleibt, wird die Versorgungssicherheit dadurch kaum tangiert.
Begründung	Aus folgenden Gründen sind wir mit der vorgeschlagenen Umsetzung der Motion einverstanden. • Wir erachten die einmalige Investition zur Sicherung der Trinkwasserversorgung als unverzichtbar für die Sicherstellung des langfristigen Schutzes unseres wichtigsten Lebensmittels. • Der damit verbundene Aufwand steht in einem sehr günstigen Kosten /Nutzen-Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der Wasserversorgungsinfrastruktur: Die Kosten in Höhe von rund 140 Mio. machen bloss 0.25% des Wiederbeschaffungswertes von geschätzten 58 Milliarden Franken aus. • Aktuell wird bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kaum auf die Trinkwassergewinnung Rücksicht genommen. Durch die vorgeschlagene Regelung sollen schon lange bestehenden Nitratbelastungen im Grundwasser angegangen werden. Diese werden auch durch den Ausbau der Kläranlagen (s. weiter unten) nicht verringert. Dazu sind landwirtschaftliche Massnahmen im Zuströmbereich in Form einer trinkwasserschonenden Bewirtschaftung im Acker- und Gemüsebau erforderlich (s. Antrag oben).
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Antrag: Der Bundesrat soll zur Verringerung der Nitrateinträge ins Grundwasser definieren, welche trinkwasserschonende Bewirtschaftung in Zuströmbereichen bez. Acker- und Gemüsebau zugelassen ist.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir sind mit den Anpassungen in der französischen Version des Artikels 44 Absatz 2 einverstanden.
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Artikel 61a Absatz 1 Buchstaben a und b getroffen und die entsprechende Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September eines Kalenderjahres eingereicht haben, wird die Abgabe ab dem nachfolgenden Kalenderjahr reduziert.
Begründung	Die bisherige Frist führt dazu, dass einerseits unnötiger Termindruck seitens Bauherrschaft geschaffen wird. Andererseits konzentrieren sich dadurch die Prüfungen der Schlussabrechnungen sowohl bei den Kantonen aus als auch beim Bund auf die Monate September bis November, was aus Sicht der Ressourcenauslastung nicht optimal ist. Die vorgeschlagene flexible Lösung behebt diese beiden Nachteile und generiert nur sehr wenig Mehraufwand.
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Wir sind mit der vorgeschlagenen Finanzierungslösung einverstanden und beurteilen sie als faire und pragmatische Lösung für alle ARA-Grössenklassen. Allerdings soll die erweiterte Herstellerverantwortung gemäss der EU beobachtet und allenfalls später umgesetzt werden.
Begründung	Die erweiterte Herstellerverantwortung (EHV) setzt das Verursacherprinzip konsequent um. Zudem sollen damit Anreize zur Reduzierung der Gewässerschädlichkeit von Produkten geschaffen werden. In der EU wurde die EHV in der Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) gesetzlich verankert. Bis zur Umsetzung sind einerseits noch weitere rechtliche Verfahren (Klagen der betroffenen Sektoren) zu erwarten und andererseits müssen offene Fragen zur konkreten Ausgestaltung der EHV in den Mitgliedstaaten geklärt werden. Daher ist es sinnvoll, diese Entwicklung vorerst aufmerksam zu verfolgen und die EHV allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch in der Schweiz einzuführen.
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 61a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir sind mit der neuen Frist für den Beginn baulicher Massnahmen zum Ausbau einer ARA mit einer MV-Stufe einverstanden.
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir sind mit der vorgeschlagenen Finanzierungslösung sowie den damit verbundenen Fristen einverstanden.
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 64 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir sind mit der Aufhebung von Artikel 64 Absatz 3 einverstanden.
Anhang	

Titel	Art. 84a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Vollzugsbehörde kann in begründeten Fällen eine Fristverlängerung für die Stickstoffelimination gewähren.
Begründung	Die Berücksichtigung der Erneuerungszyklen von Anlagen und Abstimmung der Anforderungen zur Reduktion der Stickstoffeinträge und Elimination organischer Spurenstoffe ist wichtig und sehr sinnvoll. Wir sind mit der neuen Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2050 grundsätzlich einverstanden. Um eine vorzeitige Abschreibung getätigter Investitionen zu vermeiden, soll den Vollzugsbehörden in begründeten Fällen die Möglichkeit für Fristverlängerungen für die Stickstoffelimination gewährt werden.
Anhang	

Titel	Art. 84b Abs. 1-2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 "...innerhalb von drei Jahren..." 3 Der Bund unterstützt die kantonalen Planungen finanziell.
Begründung	Wir sind einverstanden, dass die Kantone eine Planung für alle Abwasserreinigungsanlagen in ihrem Gebiet zu erstellen haben. Grundsätzlich ist eine rasche Erarbeitung sehr sinnvoll, da die Planung Voraussetzung für die Umsetzung ist und daher möglichst früh vorliegen sollte. Trotzdem beantragen wir eine Frist von 3 Jahren für die Rückmeldung an den Bund, da die Planungen auch zwischen den Kantonen koordiniert werden müssen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Kantone diese Planung mit Verbindlichkeiten erstellen wollen, was zu entsprechenden kantonsinternen Vernehmlassungen und Genehmigungsprozessen führen kann. Da die Kantone diese aufwändige Planung mit wenig Ressourcen (personell, finanziell) und innerhalb kurzer Frist nach Inkraftsetzung erarbeiten müssen, soll der Bund die Kantone dafür finanziell entgelten bzw. unterstützen. Mit Unterstützung durch den Bund wird die termingerechte Umsetzung gefördert. Die Kantone sind schweizweit sehr unterschiedlich aufgestellt und dem soll Rechnung getragen werden. Mit Unterstützung durch den Bund wird die termingerechte Umsetzung gefördert. Voraussetzung dafür ist, dass eine zweckmässige Vollzugshilfe (inkl. angepasstem MGDM), welche die kantonale strategische Planung im Detail regelt, mit Inkrafttreten der GSchG im 2029 vorliegt. Falls die Planung ein Jahr vor Verabschiedung dem Bund zur Vorprüfung einzureichen wäre (analog strategischer Planungen Fließgewässer/stehende Gewässer), ist eine Frist von 2 Jahren nicht realistisch.
Anhang	

Titel	Art. 84b Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	"...das erste Mal sieben Jahre nach..."
Begründung	Wir erachten die wiederkehrende Frist von 4 Jahren als zielführend. 7 Jahre ergeben sich als Konsequenz aus dem Antrag zu Art. 84b Abs. 1-2.
Anhang	

Titel	5. Abschnitt: Massnahmen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir sind mit der vorgeschlagenen Staffelung der Fristen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche einverstanden (bis spätestens 2045 zur Bezeichnung der Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung sowie für Grundwasserfassungen, welche verunreinigt sind resp. bis spätestens 2050 für die übrigen Zuströmbereiche).
Anhang	

Titel	Art. 84d Abs. 1-2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir sind mit der vorgesehenen Planungs- und Berichterstattungspflicht der Kantone zur Bezeichnung der Zuströmbereiche einverstanden.
Anhang	

Titel	Art. 84d Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und der Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwassereinigungsanlagen

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Übersicht
Akzeptanz	Keine Angabe
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Ausgangslage
Akzeptanz	Keine Angabe
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.1. Handlungsbedarf und Ziele
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.2. Gewählte Lösung und geprüfte Alternativen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.4. Erledigung parlamentarischer Vorstösse
Akzeptanz	Keine Angabe
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Rechtsvergleich, insb. mit dem europäischen Recht
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4.1. Grundzüge der Vorlage: Die beantragte Neuregelung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4.2. Grundzüge der Vorlage: Umsetzungsfragen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag

Bestimmung Reinigungsleistung Spurenstoffelimination:
Wir beantragen die Erarbeitung eines angepassten Vorgehens für die Bestimmung der Reinigungsleistung von Spurenstoffen mit Berücksichtigung des Regenwetterfalls und bisheriger Erfahrungen mit Berechnungsmethoden und Online-Sensorik.

Massnahmen an der Quelle:

Neben dem weiteren Ausbau der ARA sind für langlebige oder toxische Mikroverunreinigungen zusätzliche Massnahmen nach dem Verursacherprinzip zu prüfen und umzusetzen:

- Informationskampagnen;
- Substitution von schlecht abbaubaren durch gut abbaubare Stoffe durch die Industrie;
- Industrielle Vorbehandlungsstufen;
- Anwendungsverbote und -einschränkungen wie zum Beispiel für Additive und Verbrauchskemikalien in Industrie und Gewerbe (ChemRRV), Rezeptpflicht für gewisse Medikamente mit schlechter Abbaubarkeit oder hoher Toxizität.

Bestimmung Reinigungsleistung Stickstoffelimination:

Wir beantragen, dass neben dem erwähnten Jahresmittelwert (bereits hier gibt es verschiedene Möglichkeiten) weitere Faktoren Berücksichtigung finden (Liste nicht abschliessend):

- Schwellenwert Temperatur
- Abwassermenge (kein Nachteil für ARA, welche bei Regenwetter überdurchschnittlich viel Abwasser behandeln)
- Ausreisser werden für sehr nasse Jahre toleriert, z.B. analog GSchV Anhang 3 Zif. 42
- Annahme Fremdschlämme und ev. Co-Substrate in Inputfracht

Anforderung Stickstoffelimination:

Weil eine Stickstoffelimination von 80% voraussichtlich nicht auf jeder ARA > 10'000 EW erreichbar ist, schlägt der VSA vor, das Ziel von 80% pro Gewässer-Einzugsgebiet (Rhein, Rhone, Po, Inn, Doubs) oder allenfalls pro See-Einzugsgebiet festzulegen: Wenn grosse ARA 85% oder sogar 90% Stickstoffelimination erreichen, ergibt dies Spielraum für (kleinere) ARA im selben Einzugsgebiet, welche die 80% nicht erreichen können. Allerdings bräuchte es einen finanziellen Ausgleich zwischen den ARA, die mehr als 80% eliminieren und denjenigen mit einer Anforderung von 70%. Mit dieser Lösung könnten Investitions- und Betriebskosten optimiert werden.

Alternativ dazu könnten für ARA mit ungünstigen Standortfaktoren (Platz, C/N-Verhältnis, Temperatur etc.) Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden, wobei eine Mindestanforderung von 70% gelten soll. Mit dieser Variante würde das Ziel einer schweizweiten Stickstoffelimination von 80% voraussichtlich aber nicht erreicht.

Begründung	Wir begrüßen, dass der erläuternde Bericht bereits einen Einblick in die geplanten Änderungen der GSchV ermöglicht. Wir erlauben uns diesbezüglich folgende Kommentare und Anträge: SPURENSTOFFELIMINATION: 1. Massnahmen bei ARA > 1000 Eang und >2% Abwasseranteil: neues Kriterium wird seitens Vollzugs begrüsst. Wichtig ist, dass den Kantonen die Möglichkeit gegeben wird, im Einzelfall beispielsweise aufgrund von Messungen im Gewässer und/oder weiteren Schutzinteressen zu entscheiden, ob Massnahmen auf ARA notwendig sind oder nicht. 2. Massnahmen bei ARA < 1000 Eang und Überschreitung Anforderung Anhang 2 GSchV: Wir stimmen dieser Anforderung im Verständnis zu, dass für ARA<1000 Eang vertiefte Abklärungen seitens Vollzugsbehörde nötig sind und Massnahmen sorgfältig und verhältnismässig umzusetzen sind. 3. Notwendige Nachrüstungen von ARA, falls Anforderungen GSchV Anhang 2 im Gewässer nicht erfüllt werden können, sollen abgeltungsberechtigt sein. Kombiverfahren sollen abgeltungsberechtigt sein, sofern sie für die Erfüllung von Anhang 2 GSchV erforderlich sind. 4. Bestimmung Reinigungseffekt: Die Grenzwertüberschreitungen in Gewässern treten vor allem bei längeren Trockenperioden auf. Für die Bestimmung des Reinigungseffekts empfiehlt der VSA deshalb, bei der Ermittlung der Reinigungsleistung (80-prozentige Elimination der Mikroverunreinigungen) zwischen Trocken- und Regenwetter zu unterscheiden. Zudem liegen inzwischen langjährige Erfahrungen zur Bestimmung des Reinigungseffekts mittels Online-Sonden sowie alternativen Berechnungsmethoden (z.B. «Zürcher Modell»). Zu prüfen ist auch, ob für die zweite Ausbauphase Vollstromanlagen zur Vermeidung von Überschreitungen der numerischen Anforderungen erforderlich sind. REDUKTION STICKSTOFFEINTRÄGE: 1. Anforderungen an Ammonium und Nitrit für ARA >1000 EW (ganzjährige Nitrifikation): Anforderungen werden grundsätzlich begrüsst (entspricht Stand der Technik): Eine stabile Nitrifikation erlaubt eine saisonale Denitrifikation und reduziert auch die Lachgasemissionen. 2. Frist bei Nichteinhaltung bestehende Anforderungen Ammonium/Nitrit (Umsetzung bis 2035): Wir beantragen, dass die Frist bis 2040 verlängert wird und die Vollzugsbehörden die Fristen im Rahmen der kantonalen strategischen Planung festlegen. Dies erlaubt eine Abstimmung mit der Erfüllung der weiteren Anforderungen. 3. Nitrit (NO₂), Umwandlung Richtwert in einen Grenzwert: Sinnvoll und nötig aufgrund Anforderungen an Ammonium und Nitrit für ARA >1000 EW (ganzjährige Nitrifikation); NO₂ ist fischtoxisch und daher die Einhaltung des Grenzwerts aus Sicht Gewässerschutz sehr wichtig. Zudem zeigt der aktuelle Forschungsstand, dass erhöhte NO₂-Werte mit erhöhten Lachgasemissionen einhergehen. 4. 80% Stickstoffelimination für ARA > 10'000 EW: Wir unterstützen das Ziel einer Stickstoffelimination von 80%. Der Weg zur Erreichung dieses Ziels muss hingegen noch geklärt werden. Mit unserem Gegenvorschlag schaffen wir mehr Spielraum, wenn anspruchsvolle Verhältnisse vorliegen (Platz, C/N-Verhältnis, Temperatur...). Zudem können im Idealfall Investitions- und Betriebskosten gesenkt werden. Schliesslich ist es entscheidend, auf Verordnungsebene oder in einer Vollzugshilfe festzulegen, wie die massgebende Stickstoffelimination zu bestimmen ist, um eine verhältnismässige und zielgerichtete Umsetzung zu erlauben. Wir sind gerne bereit, bei diesen Festlegungen mitzuwirken.
Anhang	

Titel	4.3. Grundzüge der Vorlage: Abstimmung von Aufgaben und Finanzen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	5. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
Akzeptanz	Keine Angabe
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6. Auswirkungen
Akzeptanz	Keine Angabe
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.1. Auswirkungen auf den Bund
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen ausdrücklich die Verdoppelung der finanziellen Mittel für Arbeiten von gesamtschweizerischem Interesse zur Erfolgskontrolle, zur technischen Weiterentwicklung und zur Förderung des Wissensaustausches zwischen Forschung, Vollzug und Praxis. Die Rolle und Tätigkeit der Plattform «Verfahrenstechnik Mikroverunreinigungen» hat sich diesbezüglich sehr bewährt.
Anhang	

Titel	6.2. Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Erarbeitung der geforderten kantonalen Planungen soll durch den Bund finanziell unterstützt werden. Die Auswirkungen der Erweiterungen von ARA auf die Raumplanung sind zu erwähnen, insbesondere Nutzungskonflikte (Gewässerraum, Wald, Landwirtschaftsflächen / Fruchtfolgefächern usw.)
Begründung	Die Begleitgruppe der Grundlagenstudie zu den kantonalen Planungen hatte die finanzielle Unterstützung durch den Bund bereits gefordert. Die Kantone sind schweizweit sehr unterschiedlich aufgestellt und dem soll Rechnung getragen werden. Mit Unterstützung durch den Bund wird die termingerechte Umsetzung gefördert. Mit der Umsetzung der neuen Anforderungen wird der Grossteil der ARA mehr Platz benötigen. Die Nutzungskonflikte werden sich dadurch akzentuieren.
Anhang	

Titel	6.3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.4. Auswirkungen auf die Gesellschaft
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.5. Auswirkungen auf die Umwelt
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.6. Andere Auswirkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	7. Rechtliche Aspekte
Akzeptanz	Keine Angabe
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	